

Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft



Jan Henning Martens

Managementstrukturen in der SPE

A. Einleitung

Die Europäische Union besteht seit über 50 Jahren, wobei seit 1993 die Vereinheitlichung des europäischen Binnenmarktes nicht nur durch die Mitgliedstaaten, sondern auch durch die europäischen Institutionen – namentlich die Kommission, den EuGH und den Rat – stark vorangetrieben wird.¹ Dennoch sind nach Untersuchungen der Europäischen Kommission nur 9,3 % der europäischen Unternehmen grenzüberschreitend tätig.² Obwohl bereits durch die Einführung der Societas Europaea (SE) im Jahr 2005 eine Gesellschaftsform für mittelständische und große Unternehmen geschaffen werden sollte,³ um ihnen die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern,⁴ wurde im Bereich des Gesellschaftsrechts für klein- und mittelständische Unternehmen durch den europäischen Gesetzgeber seitdem kaum ein Fortschritt erzielt. Die mangelnde Forcierung auf die Stärkung von KMU dürfte auf die praktischen Umsetzungsprobleme der Rechtsangleichung zurückzuführen sein, da diesbezüglich erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.⁵ Die SE wiederum wurde durch KMU kaum genutzt.

Die SE ist trotz anfänglich nur geringen Zuspruchs unter den europäischen Unternehmen mittlerweile deutlich beliebter geworden und hat sich als Gesellschaftsform etablieren können.⁶ Allerdings nutzen die SE in erster Linie diejenigen Unternehmen, die ein Mindeststammkapital in Höhe von 120.000 € (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) sowie die hohen Beratungskosten⁷ aufbringen können. Vor allem diese für klein- und mittelständische Unternehmen hohen Kosten führten dazu, dass diese für ihre Auslandstätigkeiten statt der SE auf Zweigniederlassungen

1 Hierzu und zu der Entwicklung seit 1986 vgl. nur *Müller-Graff*, in Dause, EU-Wirtschaftsrecht, 29. EL 2011, A. I. Rn. 40 ff.

2 Vgl. jüngst die Pressemitteilung der EU-Kommission auf die FAQ zur Vereinheitlichung des europäischen Kaufrechts, Dokumentenname MEMO/11/680 vom 11.10.2011, S. 1.

3 Aus der Entwicklungszeit der SE *Blanquet*, ZGR 2002, 20 ff., insb. 52.

4 Vorb. (1) der SE-VO und *Schröder*, in Manz/Mayer/Schröder, SE, 2. Aufl. 2010, Vorb. Rn. 14 m.w.N. Hintergrund der Ausrichtung auf größere Unternehmen ist die Erwartung, diese Unternehmen seien regelmäßig stärker grenzüberschreitend tätig, *Krause*, EuZW 2003, 747, 749.

5 *Krause*, EuZW 2003, 747, 749.

6 Bericht der EU-Kommission zur Anwendung des SE-Statuts vom 17.11.2010, KOM(2010) 676, SEK(2010) 1391 S. 3 ff.

7 Vgl. nur den Bericht der EU-Kommission zur Anwendung des SE-Statuts vom 17.11.2010, KOM(2010) 676, SEK(2010) 1391 S. 5.

oder Auslandsgesellschaften zurückgreifen. Eine der GmbH entsprechende Rechtsform auf europäischer Ebene blieb ihnen bislang verwehrt.⁸

Vor allem diese für Klein- und mittelständische Unternehmen unerfreuliche Situation führte dazu, dass die Europäische Kommission am 26.06.2008 einen Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer der GmbH entsprechenden Rechtsform, der Societas Privata Europaea (SPE) oder Europäischen Privatgesellschaft, veröffentlichte (nachfolgend „SPE-VO“).⁹ Hintergrund des Entwurfs der SPE-VO ist der am 25.06.2008 veröffentlichte Small Business Act,¹⁰ durch den seitens der EU stärker auf die Bedürfnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen (nachfolgend auch „KMU“) eingegangen werden sollte. Um den KMU im Binnenmarkt eine erleichterte Tätigkeit bzw. Expansion zu ermöglichen und sie hierdurch im Wettbewerb zu stärken sowie die Absatzmärkte der betroffenen Unternehmen auszudehnen, musste eine Regelung ihren Bedürfnissen hinsichtlich der Kosten, der Beratung und der Kapitalanforderungen Rechnung tragen.¹¹ An Stelle einer europäischen Richtlinie, die durch nationale Umsetzung in die einzelnen Gesellschaftsrechte der Mitgliedsstaaten zu implementieren wäre, entschied sich die EU-Kommission für die von den einzelnen nationalen Rechten (weit gehend)¹² losgelöste Schaffung einer neuen europäischen Gesellschaft – der SPE.

Die SPE zeichnet sich in erster Linie dadurch aus, dass den Gesellschaftern der SPE (nach der Terminologie der SPE-VO und nachfolgend „Anteilseigner“)¹³ eine äußerst große Gestaltungsfreiheit gewährt wird,¹⁴ während die Regelungen im Außenverhältnis großteils einheitlich sind.¹⁵

Um eine politisch realistische Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu erzielen, wurden zwar die Bereiche des Steuer-, Arbeits- und Insolvenzrechts aus der SPE-VO ausgeklammert.¹⁶ Dennoch sind die Mitbestimmung, die Möglich-

8 Zwar wurde bereits am 25.07.1985 die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) geschaffen (Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 – EWIV-VO). Auf Grund der Beschränkung der EWIV auf Hilftätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht (Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO) und diverse weitere Beschränkungen zur Arbeitnehmeranzahl etc. eignet sich diese jedoch nicht als GmbH-Ersatz, vgl. hierzu nur *Schlüter*, EuZW 2002, 589, 591 f. Zur Gegenüberstellung der EWIV mit der SPE siehe unten Seite 108 f.

9 KOM (2008), 396 endg. Zur Entwicklungsgeschichte s.u. Seite 13 ff.

10 KOM(2008) 394 endg., dazu siehe die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 25.06.2008, EuZW 2008, 418.

11 Begr. der SPE-VO, S. 2.

12 Zum Teil sind auch im Rahmen der SPE-VO die Regelungen des nationalen Rechts anwendbar. Hierzu unten Seite 13.

13 Dem deutschen Sprachgebrauch folgend werden die Anteilseigner nach den jüngsten Entwürfen als „Gesellschafter“ bezeichnet, vgl. den schwedischen Kompromissvorschlag (unten Seite 17). Vorliegend wird vom Kommissionsvorschlag ausgegangen, dazu unten Seite 20.

14 Hierzu unten Seite 7 ff.

15 Hierzu unten Seite 7 ff.

16 Ziff. 7, S. 7 der Begründung zur SPE-VO.

keit der Aufspaltung von Satzungs- und Verwaltungssitz, das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs sowie das Mindeststammkapital zwischen den Mitgliedstaaten bis heute (Anfang 2012) umstritten.¹⁷ Teilweise wird sogar vermutet, die SPE sei in „absehbarer Zeit“ aus diesen Gründen nicht zu erwarten.¹⁸

Nicht umstritten ist allerdings das grundsätzliche von der EU-Kommission vorgeschlagene Konzept, den Anteilseignern im Innenverhältnis eine große Gestaltungsfreiheit einzuräumen. Hinsichtlich der Organisation der SPE sind Einzelfragen zwar nicht abschließend geklärt.¹⁹ Dies betrifft insbesondere eine bestehende Weisungsbefugnis der Anteilseigner und die Behandlung der in der Satzung zwingend zu regelnden Punkte. Diese Arbeit untersucht unter anderem, ob diese Fragen zwingend in der SPE-VO zu klären sind oder welche anderweitigen Regelungsmöglichkeiten bestehen. Diese Arbeit stellt vor allem dar, welche Möglichkeiten durch die Wahl des monistischen Systems oder des dualistischen Systems unter Berücksichtigung der bestehenden Gestaltungsfreiheit für die Anteilseigner bestehen.

Zunächst zeigt die Untersuchung die Entwicklungsgeschichte der SPE samt Rechtsgrundlagen auf, (B.I.),²⁰ sodann das Innenverhältnis zwischen Anteilseignern und der Geschäftsleitung (C.).²¹

Im Innenverhältnis wird anhand der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der SPE – als Einzelunternehmen, verbundenes Unternehmen, Familienunternehmen oder Joint Venture – die mögliche Gestaltung der Organisation untersucht. Neben der Festlegung von Zustimmungsvorbehalten²² geht die Untersuchung auch auf die Erteilung von Weisungen durch die Anteilseigner ein²³ und berücksichtigt im Rahmen der rechtsvergleichenden Auslegung auch die entsprechenden Regelungen in den weiteren nationalen Gesellschaften.²⁴

Ein Schwerpunkt liegt in der internen Organisation des Verwaltungsgremiums,²⁵ da dieses eine weitere Organisationsebene unterhalb der Anteilseigner begründet.

Da die SPE auch als Konzernbaustein²⁶ eingesetzt werden soll, kommt dem Konzernrecht der SPE im Hinblick auf die hierdurch bedingten organisatorischen Veränderungen sowie die Konkurrenz der konzernrechtlichen Einflussnahme zu

17 Zum Streitstand unten Seite 13 ff.

18 Deutlich *Ulrich*, GmbHR 2011, R229.

19 Eingehend unten Seite 116 ff.

20 Unten Seite 5 ff.

21 Unten Seite 35 ff.

22 Unten Seite 83 ff.

23 Unten Seite 116 ff.

24 Unten Seite 92 ff., Seite 151 ff.

25 Unten Seite 60 ff., Seite 104 ff., Seite 147 ff.

26 *Anzinger*, BB 2009, 2606 ff.

derjenigen der Anteilseigner Bedeutung zu. Hierbei werden faktische und Vertragskonzerne unterschieden.

Auf Grund der großen Verbreitung von Beiräten in Familiengesellschaften, die auf Grund ihrer Größe für die SPE in Frage kommen, wird die Einrichtung von Beiräten und deren mögliche Kompetenzen sowohl im monistischen,²⁷ als auch im dualistischen System²⁸ dargestellt.

Wie bereits erwähnt, ist die Mitbestimmung in der SPE derzeit noch sehr umstritten und kann die Einführung der SPE stark verzögern. Die dualistische Struktur findet künftig sicher mehrheitlich dann Anwendung, wenn die dualistische Struktur auf Grund des (nationalen) Mitbestimmungsrechts vorgeschrieben ist oder sich besser zur Beteiligung der Arbeitnehmer eignet. Daher wird auch auf die dualistische Struktur mit einem obligatorischen oder fakultativen Aufsichtsgremium einschließlich der jeweils zwingenden und freiwillig zu regelnden Kompetenzen eingegangen.²⁹

Insbesondere berücksichtigt die Untersuchung den Vorschlag der EU-Kommission zur SPE-VO vom 28.06.2008, da dieser die Grundlage für die darauf folgenden Änderungsvorschläge darstellt. Auf die bislang vorliegenden Kompromissentwürfe und die hierdurch bedingten Abweichungen vom Kommissionsvorschlag³⁰ wird ebenfalls eingegangen.

27 Unten Seite 192 ff.

28 Unten Seite 219 ff.

29 Unten Seite 219 ff.

30 Allgemein zu den Änderungen der jeweiligen Vorschläge unten Seite 13 ff.